

31.03.2017

Bärbel Reimann

361 3313

L 8

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 04.04.2017

„Umsetzungsstand des Gesetzes zum Schutz der Prostituierten und zur Regelung des Prostitutionsgewerbes in Bremen?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion der SPD hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wird der Senat die landesrechtlichen und kommunalen Zuständigkeiten der fast ausschließlich gewerberechtlichen Regelung des Prostitutionsschutzgesetzes für Bremen auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wohin wird der Senat abweichend von der gewerberechtlichen Zuständigkeit die Aufgaben nach den gewerberechtsfremden Einsprengseln (§§ 9 und § 33 Abs. 1 Nr. 3) dieses Bundesgesetzes zuweisen und wie wird er mit den strukturell angelegten Vollzugsdefiziten bei der Verfolgung des Ordnungswidrigkeitstatbestands des § 33 Abs. 1 Nr. 3 Prostitutionsschutzgesetz (Kondompflicht des Kunden), welcher regelmäßig nur als Kontrolldelikt mit lebenspraktisch bedingt sehr geringer Feststellungswahrscheinlichkeit ermittelbar sein dürfte, umgehen?
3. Wird der Senat bei der gewerberechtlichen Erlaubniserteilung für Prostitutionsstätten und der ggf. erforderlichen Erteilung von Auflagen und Anordnungen als Beitrag zum Schutz der Prostituierten vor wirtschaftlicher Ausbeutung darauf bestehen, dass die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen zwischen Prostituierten und Prostitutionsgewerbetreibenden grundsätzlich schriftlich zu dokumentieren sind?“

Der Senat beantwortet die Anfrage folgt:

Antwort zu Frage 1 bis 3:

Das Prostituiertenschutzgesetz tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Das Gesetz erhält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, um verschiedene Vorschriften zu erlassen. Dazu gehören unter anderem die Anmeldepflicht, die verpflichtende Teilnahme an Beratungsgesprächen zu gesundheitlichen und sozialen Aspekten sowie die Anforderungen an Prostitutionsstätten. Bisher wurde eine entsprechende Verordnung nicht erlassen. Die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz sind in mehreren Ländern noch in der Klärung, so auch in Bremen. Der Senat klärt derzeit die Zuständigkeiten für die einzelnen Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes und die Zuweisung an die jeweiligen senatorischen Behörden.